



Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79
„Gewerbegebiet Aent Vorst Nord“
Wallfahrtsstadt Kevelaer


Erstellt durch:



StadtUmBau GmbH
Basilikastrasse 10
D- 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

02.03.2017

Überarbeitung: 15.10.2018



Inhalt

1	EINLEITUNG	2
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
3	PLANUNGSVORGABEN	4
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	4
4.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung.....	4
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	5
4.3	Methode	7
4.4	Ortsbesichtigung	7
4.5	Ergebnisse - Vögel.....	7
4.5.1	Planungsrelevante Vogelarten	8
4.5.2	Nicht planungsrelevante Vogelarten	8
4.6	Auswertung des Fachinformationssystems	8
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT	14
5.1.1	Vögel	14
5.1.2	Amphibien und Reptilien	15
5.1.3	Säugetiere	15
6	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	16
7	GESAMTBEWERTUNG	17
8	LITERATUR/LINKS	18
9	BILDDOKUMENTATION VOM 27.02.2017	19

1 Einleitung

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 „Gewerbegebiet Aent Vorst Nord“ durchzuführen. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung gewerblicher Betriebe im Zuge der Weiterentwicklung des Gewerbegebietes Kevelaer-Ost auf der im Flächennutzungsplan als Gewerbliche Baufläche dargestellten Fläche.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten des Siedlungsbereichs der Wallfahrtsstadt Kevelaer und grenzt im Osten unmittelbar an die Bundesstraße B9 an. Die Planfläche ist ca. 5,7 ha groß.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch eine Realisierung der Planung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.



Abbildung 1: Lage der Planfläche (rot markiert)

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

Vorgaben des Naturschutzrechts

An der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft die geschützte Allee AL-KLE-2001 „Berg-Ahornallee an der Kevelaerer und Klever Straße (B9)“.

Der südliche Teil des Plangebiets liegt innerhalb des Biotopverbundes VB-D-4403-019 „Niederung von Dondert und Ponter Dondert“ mit dem Schutzziel:

Erhaltung der grünlandgeprägten, abschnittsweise reich gegliederten Niederung der Dondert mit zahlreichen Kleingehölzen und strukturreichen und relativ naturnahen Eichen-Wäldchen als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungselement im Niersauen-Korridor.

Naturschutzgebiete existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete¹ liegen im Plangebiet ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie² (FFH-Richtlinie).

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

Das Untersuchungsgebiet liegt am südlichen Rand des Gewerbegebietes Kevelaer-Ost und grenzt im Osten an die Bundesstraße B9 an und umfasst im Westen auch die Dondert. Entlang der östlichen Grenze zur B9 verläuft eine Berg-Ahornallee. Im nordwestlichen Teilbereich befand sich der zwischenzeitlich abgebrochene und bereits zuvor teilweise verfallene Deckershof. Im Umfeld der Hofstelle befinden sich einige wenige Einzelbäume sowie eine Brachfläche. Die entlang der westlichen Plangebietsgrenze verlaufende Dondert ist teilweise beidseitig von Gehölzen gesäumt. Der überwiegende Teil des Plangebiets wird als Acker landwirtschaftlich genutzt. Von der B9 verläuft ein schmaler, geschotterter Weg zur Hofstelle.

Außerhalb des Plangebiets, entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft die Bahnlinie Köln - Kleve der Deutschen Bahn AG. Die weitere Umgebung ist durch das Siedlungsgebiet von Kevelaer geprägt.

1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979

2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Eingriffsmaßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei aufgrund der Ausprägung des Plangebiets und der Umgebung die landwirtschaftlichen Flächen bis zur südlichen, außerhalb des Plangebiets liegenden Hoffläche. Die vormaligen Gebäude sind nicht Bestandteil der Untersuchung.



Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung

Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen.

Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten kommen.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.
- Durch Gehölzbeseitigungen können Lebensstätten von Fledermäusen und Vögeln zerstört werden.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.
- Veränderungen der Geländemorphologie können zu Veränderungen des Grundwasserkörpers und des Abflussverhaltens von Niederschlagswasser (ins Grundwasser, in Oberflächengewässer) führen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.

- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

4.3 Methode

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Habitatabschätzung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurde mittels Sichtbeobachtung und durch Lautäußerungen erfasst.

Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien wahrscheinlich erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als Lebensraum möglicher Amphibienarten abgegangen.

4.4 Ortsbesichtigung

Am 27.02.2017 wurde eine Ortsbegehung des geplanten Eingriffsgebietes zur Erfassung der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie der vorhandenen Lebensraumtypen durchgeführt.

4.5 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 13 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Die für den 2. Quadranten des Messtischblatts 4403 (Geldern) bislang nachgewiesenen planungsrelevanten Arten finden im Plangebiet überwiegend keinen adäquaten Lebensraum.

Tabelle 1: Während der Ortsbesichtigung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	nein
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	ja
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	nein
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	nein
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	ja

<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	nein

4.5.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbesichtigung wurden zwei als planungsrelevant eingestufte Arten gesichtet. Die im Plangebiet und direkten Umfeld bei der Nahrungssuche beobachteten Dohlen werden im Kreis Kleve zusätzlich zu den im FIS aufgeführten Arten als planungsrelevante Art gelistet. Der gesichtete Graureiher ist national besonders geschützt und derzeit, laut Roter Liste D und NRW, nicht gefährdet.

4.5.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Bei den weiteren angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Rotkehlchen, Amsel) wie sie typischerweise in Siedlungs- und Siedlungsrandbereichen und in der Nähe landwirtschaftlicher Flächen (Ringeltaube) angetroffen werden und gelten als nicht planungsrelevant. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

4.6 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbegehung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 15.10.2018 für den 2. Quadranten der TK25 4403 (Geldern). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorkommenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind (Europäischer Biber). Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotop, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Höhlenbäume.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 2. Quadranten des Messtischblatts 4403 (Geldern) sowie Bemerkungen zum möglichen Betroffenheit im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand
ATL = Atlantische Region

G = günstig
U = unzureichend
S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere				
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger; keine pot. Quartiergebäude im UG vorhanden. Jagdhabitat Wälder u. Wald-ränder in Gewässernähe u. Siedlungsbereichen bleibt erhalten. Großflächige Ausweichmöglichkeiten in Umgebung, Luftraum bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	„Waldfledermaus“, keine unterholzreichen, mehrschichtigen lichten Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen im UG. Potentielles Jagdhabitat Gehölzflächen entlang Don-dert sowie Allee entlang der B9 bleiben erhalten. Ausweichmöglichkeiten in Umgebung. Keine Betroffenheit.
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	„Dorffledermaus“, keine Quartiergebäude vorhanden. Keine Leitlinien betroffen, Nahrungshabitat siedlungsnaher heckenreiche Grünländer, Wald-ränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen bleibt erhalten. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis „Brutvor-kommen“ ab 2000 vorhanden	G↓	Keine geeigneten Gehölze, keine Horste vorhanden. Aktionsraum/ Nahrungshabitat größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis „Brutvor-kommen“ ab 2000 vorhanden	G	Keine (Nadel)-Gehölze, keine Horste vorhanden. Reviertreu. Nahrungshabitat größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Dichte Röhricht- und Schilfbestände in Gewässernähe im UG nicht vorhanden. Keine Betroffenheit.
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Offenlandart, Bodenbrüter. UG intensiv genutzter Acker im Siedlungsbereich mit Vertikalstrukturen. Keine Betroffenheit.
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	Gewässerverlauf begradigt. Keine Nistmöglichkeiten vorhanden, Gewässer von Vorhaben nicht beeinträchtigt. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Altnester/Horste festgestellt. Keine sonnigen, windgeschützten Tageseinstände (Koniferen) im UG vorhanden. Umfeld Siedlungsbereich. Nahrungshabitat alle Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keinesfalls essentielles Habitat. Keine Betroffenheit.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	Keine Höhlenbrutplätze an Kopfbäumen/ Gebäudenischen vorhanden. Kein Nahrungshabitat mit kurzgrasigem Grünland und Sitzwarten vorhanden. Keine Betroffenheit.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	Kein Horst betroffen. Aktionsradius übersteigt die Größe des Plangebietes. Allenfalls Nahrungsgast.
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U	Keine halboffene bis offene Landschaft mit ausgedehnten Röhrichtbeständen, Ackerbrachen u. unbefestigten Wegen u. Saumstrukturen. Jagdrevier größer UG, Umgebung Siedlungsbereich. Keine Betroffenheit.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U↓	Parklandschaften, Heide-Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsråder. Lebensraumpotential Wirtsvogel, Siedlungsrand bleibt erhalten. Ausreichende Ausweichmöglichkeiten in näherer Umge-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
				bung. Keine Betroffenheit.
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U	Keine Neststandorte vorhanden. Nahrungshabitat/ Luftraum steht nach Eingriff weiter zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U	Keine ausgedehnten Waldgebiete mit hohem Totholzanteil und Altholzbeständen (Buche/Kiefer) im UG. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	Kein Brutplatz betroffen. Aktionsraum größer UG. Nahrungshabitat Vielzahl Offenland-Habitattypen. Allenfalls Nahrungsgast.. Keine Betroffenheit.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U	Keine Neststandorte im Plangebiet u. näherer Umgebung betroffen. Als Luftjäger steht die Fläche als Nahrungshabitat auch nach dem Eingriff zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	Dondert begradigt, kein ausgeprägtes Feuchtgebiet oder Aue, keine ausgeprägte Strauchschicht. UG größtenteils Acker. Keinesfalls essentielles Habitat. Keine Betroffenheit.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U	Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Keine Brutstätten im UG festgestellt. Ortstreu. Aktionsraum größer UG. Keinesfalls essentielles Habitat. Keine Betroffenheit.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S	Keine kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. UG kein Biotopkomplex mit Umland, keine angrenzenden Äcker, oder Grünland. Verkehrswege und Siedlungsgebiet um UG. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis „Brutvorkommen“ ab	U	Keine Waldränder in Nähe zu ausgedehnten, alten Laubwäldern m. Lichtungen u. reich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
		2000 vorhanden		strukturierten Landschaften im UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U	Höhlenbrüter in lichten Altholzbeständen, Wäldern, Waldränder, Lichtungen, Gärten, Parks, Friedhöfen. Plangebiet größtenteils Acker, kein Nahrungshabitat kurzwüchsige, spärliche Vegetation, Kurzrasen mit Sitzwarten. Gehölze und Uferstreifen entlang Dondert bleiben erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S	Halboffene Kulturlandschaften in warm-trockener Lage. Plangebiet kein Nisthabitat m. dichten Gebüsch, Gehölzen. Angrenzendes Ufergehölz bleibt erhalten. Allenfalls Nahrungsgast, ausreichend Ausweichmöglichkeiten in Umgebung. Keine Betroffenheit.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	Keine Horste in UG festgestellt, keine Niststätten in Gebäuden. Keine Nadelgehölze (Tagesruheplatz), alte Laubmischwälder im UG vorhanden. Nahrungshabitat Vielzahl an Habitattypen, strukturierte Kulturlandschaft. Reviertreu. Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger. Halboffene, bäuerliche Landschaften. Kein Nist-Ruheplatz geräumige Nischen in Gebäuden vorhanden. Kein strukturreiches Jagdhabitat mit umliegenden Wiesen, Weiden, Äckern und Randbereichen vorhanden. Keine Betroffenheit.
Amphibien				
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Plangebiet größtenteils Ackerfläche. Keine ausgeprägte Krautflur o. Uferstreifen, Gewässer Dondert bleibt von Maßnahme unbeeinträchtigt. Keine Betroffenheit.

5 Artenschutzrechtliches Fazit

5.1.1 Vögel

In Tabelle 2 dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort gefundenen Habitatbedingungen im Plangebiet potenziell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich überwiegend um nicht-planungsrelevante Arten. Viele der in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Eingriffsgebiet keine essentiellen Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion) und Niststätten, oder besuchen das direkte Umfeld des Eingriffsgebietes nur als Nahrungsgäste, bzw. Irläufer.

Das Eingriffsgebiet ist bereits durch die vorhandene intensive landwirtschaftliche Nutzung und den umgebenden Siedlungskörper Kevelaers sowie die angrenzende Kölner Straße (B9) vorbelastet. Allenfalls besuchen Nahrungsgäste wie vielleicht der Turmfalke das Eingriffsgebiet. Es stellt aber aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und geringen Größe entsprechender, höherwertiger Habitatstrukturen in keinem Fall ein essentielles Nahrungshabitat dar. Ausweichmöglichkeiten sind vorhanden. Die für planungsrelevante Arten möglicherweise als Habitat dienenden Gehölze und Bäume entlang der Dondert bleiben von der Planung unberührt, es soll zudem ein Pflanzstreifen (Bäume u. Sträucher) entlang der Dondert entwickelt werden, welcher den Bereich vor potentiellen, zukünftigen Störwirkungen abschirmt.

Luftjäger, wie die Mehlschwalbe, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum weiterhin für die Nahrungssuche zur Verfügung. Neststandorte sind durch die Eingriffsmaßnahme nicht betroffen.

Der Graureiher wurde Nahrung suchend auf der Ackerfläche gesichtet. Neststandorte wurden nicht entdeckt. Es handelt sich aufgrund der aktuellen Nutzung um einen Nahrungsgast. Ausweichmöglichkeiten sind in der näheren Umgebung vorhanden.

Von der Eingriffsmaßnahme sind weder Neststandorte noch Horste planungsrelevanter Arten betroffen.

Das Artenspektrum beschränkt sich im Wesentlichen auf die so genannten Allerweltsarten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine vertiefende Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zur Vermeidung der Tötung oder Brutplatzzerstörung einzelner Individuen sind die unter Punkt 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die während der Ortsbegehung im Plangebiet angetroffene und im Kreis Kleve als planungsrelevant eingestufte Art Dohle hält sich im Bereich der Brach- und

Ackerfläche entlang der Dondert auf und nutzt diese als Nahrungsfläche. Niststätten sind von der Maßnahme nicht betroffen und es sind im Rahmen der zukünftigen Nutzung keine erheblichen Auswirkungen auf möglicherweise außerhalb gelegene Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Bei der Art handelt es sich um einen ausgesprochenen Kulturfolger, die nahezu alle Lebensraumtypen der Siedlungs- und Siedlungsrandbereiche besiedelt und im Siedlungsgebiet Kevelaers häufig anzutreffen ist. Die ökologische Funktion des Plangebiets als Teilbereich eines Nahrungshabitats wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt, Ausweichmöglichkeiten sind in der näheren Umgebung vorhanden.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sind für keine dieser Arten Verbotstatbestände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu sehen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine der Arten zu beantragen.

Die Realisierung der Planung hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

5.1.2 Amphibien und Reptilien

Reptilien wurden bei der Ortsbesichtigung nicht angetroffen. Ein Vorkommen kann aufgrund der intensiven Nutzung im Eingriffsgebiet, der Habitatausprägung sowie der geringen Vernetzung zu anderen Habitaten ausgeschlossen werden.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der Habitatausprägungen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Die Dondert bleibt von der Planung unbeeinträchtigt. Aufgrund der streckenweisen Begradigung und damit verbundenen hohen Fließgeschwindigkeit sowie der steilen Uferböschung und fehlender ruhiger Wasserbereiche ist vom Vorkommen von Amphibien nicht auszugehen. Es besteht keine Betroffenheit.

5.1.3 Säugetiere

Während der Ortsbegehung wurde das Gelände auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Die beiden nördlich des ehem. Wohngebäudes stehenden alten Kastanien weisen mehrere kleinere Höhlen auf. Da diese Baumhöhlen möglicherweise ein Quartierpotential aufweisen, müssen diese bei Fällung innerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten (1.3 - 30.9.) vorher auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Das entfallende Quartierpotential sollte kurzfristig durch das Anbringen von 5 Fledermauskästen ausgeglichen werden (s. Kap. 6). Die im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmen vorgesehenen Pflanzungen zweier Alleen (43 kleinkronige; 30 mittel- bis großkronige Bäume) und eines Gehölzstreifens dienen auch der langfristigen Sicherung des Lebensraumpotentials und Angebots an Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Plangebiets und übertreffen den derzeitigen Gehölzbestand um ein Vielfaches.

Zugstraßen oder Nahrungsareale werden durch den Eingriff nicht entwertet. Die Gehölzstrukturen entlang der Dondert sowie entlang der B9 bleiben erhalten. Das Eingriffsgebiet steht auch nach dem Eingriff weiterhin als Nahrungsareal zur Verfügung.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenziell vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch die geplante Baumaßnahme kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

6 Vermeidungsmaßnahmen

V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

Eine Beleuchtung der geplanten Gehölzstrukturen entlang der Dondert darf nicht erfolgen, um potentielle Störwirkungen gegenüber lichtscheuen Fledermausarten wie Myotis- und Plecotusarten zu vermeiden.

V3: Kontrolle der nördlich stehenden Kastanie auf Fledermausbesatz

Die nördlich des ehem. Wohngebäudes stehenden alten Kastanien weisen mehrere kleinere Höhlen auf. Da diese Baumhöhlen Quartierpotential

aufweisen, muss bei Fällung innerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten (1.3 - 30.9.) vorher auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Das entfallende Quartierpotential sollte kurzfristig durch das Anbringen von 5 Fledermauskästen ausgeglichen werden. Es sollten hierbei unterschiedliche Kastentypen verwendet werden (Mischung Flach- und Höhlenkästen) um eine möglichst hohe Quartiervielfalt zu erhalten.

Hinweis

Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den vorhandenen und geplanten Gebäuden an den frei anfliegbaren Gebäudeseiten (v.a. Südseite) künstliche Nistmöglichkeiten für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen in regensicherer Lage angebracht werden.

7 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

8 Literatur/Links

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 6. FASSUNG, STAND: JUNI 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. DÜSSELDORF

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. DÜSSELDORF

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (HRSG.), GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): DIE BRUTVÖGEL NORDRHEIN-WESTFALENS. LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE. MÜNSTER

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. RADOLFFZELL

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

9 Bilddokumentation vom 27.02.2017



Foto 1: Blick von Süden auf das östliche Eingriffsgebiet und die Berg-Ahornallee entlang der B9



Foto 2: Blick von Süden auf das westliche Eingriffsgebiet und die Bestandsgebäude, linker Hand Baumreihe entlang der Dondert



Foto 3: Blick von Norden entlang der westlichen Plangebietsgrenze / Dondert



Foto 4: Blick von Nordosten auf das Wohngebäude sowie die Gehölzfläche und die großen Kastanien

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Verfassern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.



Kevelaer, 02.03.2017

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Lisa-Marie Schüürman

Überarbeitung:
Kevelaer, 15.10.2018
M.Sc. Stadt-Landschaftsökologe Maik Schultz